

Zweiter Verfahrensbrief im Verfahren

zur Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Berlin und über die mögliche Kooperation des Landes Berlin mit einem Unternehmen mittels einer gemeinsamen Netzgesellschaft

Berlin, den 29.01.2016

A. Stand des Verfahrens	4
B. Aufforderung zur Abgabe von Eignungsunterlagen	4
C. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote.....	5
I. Indikatives Angebot für eine reine Konzessionierung	5
1. Netzbewirtschaftungskonzept.....	5
2. Konzessionsvertrag.....	5
II. Indikatives Kooperationsangebot.....	6
1. Netzbewirtschaftungskonzept.....	6
2. Konzessionsvertrag.....	6
3. Vertragswerk zur Etablierung der Kooperation	6
4. Netzübernahmekonzept.....	7
5. Planungsrechnungen	7
III. Grundkonzeption einer möglichen Kooperation	8
D. Form und Frist zur Abgabe der weiteren Eignungsunterlagen/Indikative Angebotsfrist	8
E. Mindestanforderungen an die Angebote	9
I. Mindestanforderung an alle Angebote	9
II. Zusätzliche Mindestanforderungen an Angebote für eine Kooperation (IÖPP).....	10
F. Auswahlkriterien nebst Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin.....	11
G. Zusätzliche Auswahlkriterien nebst Gewichtung für die Entscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP)	11
H. Bewertungshinweise	11
I. Erfüllung der Auswahlkriterien zur Konzessionsvergabe	11
1. Kriterien Gruppe A.....	11
2. Kriterien Gruppe B.....	12
II. Erfüllung der Kooperationskriterien.....	13
III. Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen.....	13
IV. Bewertungsmethode	14
1. Relative Bewertungsmethode	14
2. Gewichtungsfaktor und Ermittlung der Gesamtpunktzahl.....	14

V. Ermittlung der Bieterreihenfolge und Pattsituation	15
VI. Abstandnahme des Landes Berlin von Optionen.....	15
I. Ergänzende Hinweise zum Verfahren	16
I. Informationen über das Stromversorgungsnetz im Land Berlin	16
II. Anfragen zum Verfahren/Verfahrensrügen	17
III. Verfahrensleitende Stelle	17
IV. Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote	17

A. Stand des Verfahrens

Das Land Berlin hat das laufende Verfahren über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Berlin und über die mögliche Kooperation des Landes Berlin mit einem Unternehmen mittels einer gemeinsamen Netzgesellschaft in den Stand vor Festlegung der Auswahlkriterien und Versendung des Zweiten Verfahrensbriefes vom 21.03.2014 zurückgesetzt. Die Bewerber wurden über die Rückversetzung mit Schreiben der verfahrensleitenden Stelle vom 21.10.2015 informiert.

Mit diesem Zweiten Verfahrensbrief fordert das Land Berlin die Bewerber zur Abgabe von Eignungsunterlagen sowie indikativen Angeboten auf und teilt den Bewerbern weitere Informationen zum Verfahren, insbesondere die durch das Land Berlin festgelegten Mindestanforderungen an die Angebote und gewichtete Auswahlkriterien, mit.

Soweit mit diesem Verfahrensbrief keine Änderungen erfolgen, wird im Übrigen auf die Inhalte des Ersten Verfahrensbriefes vom 26.03.2013 verwiesen.

B. Aufforderung zur Abgabe von Eignungsunterlagen

Bereits im Ersten Verfahrensbrief vom 26.03.2013 wurden die Bewerber unter Ziffer E. aufgefordert, ihre Kompetenz, ihre technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, ihre Zuverlässigkeit und damit ihre grundsätzliche Eignung sowohl für eine reine Konzessionierung und/oder für eine mögliche Kooperation zwischen dem Bewerber und dem Land Berlin durch Einreichen entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

Aufgrund des eingetretenen Zeitablaufs werden die Bewerber aufgefordert, aktualisierte Eignungsunterlagen zu den unter Ziffer E. Punkt 1 – 4 des Ersten Verfahrensbriefes vom 26.03.2013 abgefragten Darstellungen und Unterlagen einzureichen, um der verfahrensleitenden Stelle eine Überprüfung zu ermöglichen, ob das bisherige Ergebnis der Eignungsprüfung aufgrund der bereits vorgelegten Eignungsunterlagen aufrecht erhalten werden kann:

- Soweit unter Ziffer E. Punkt 1 – 4 des Ersten Verfahrensbriefes vom 26.03.2013 Eigenerklärungen der Bewerber bzw. Dritter sowie Handelsregisterauszüge nachgefragt wurden, sollen die aktualisierten Unterlagen nicht älter als das Datum dieses Zweiten Verfahrensbriefes sein.

- Soweit unter Ziffer E. Punkt 1 – 4 des Ersten Verfahrensbriefes vom 26.03.2013 Geschäftsberichte oder Jahresabschlüsse des Bewerbers oder Dritter nachgefragt wurden, sollen die bei Zugang dieses Verfahrensbriefes drei jüngsten Geschäftsberichte/Jahresabschlüsse vorgelegt werden.
- Soweit unter Ziffer E. Punkt 1 – 4 des Ersten Verfahrensbriefes vom 26.03.2013 (ggf. alternativ) Darstellungen der bisher durch den Bewerber oder Dritte erbrachten Leistungen nachgefragt wurden, sollen diese – sofern sich Änderungen ergeben haben - möglichst aktuell sein; bei Bezugnahme im Ersten Verfahrensbrief auf konkrete Referenzjahre sollen diese aktualisiert werden auf den Zeitraum 2012 – 2014.

Die Bewerber werden ferner aufgefordert, die in dem Ersten Verfahrensbrief vom 26.03.2013 unter Ziffer E. Punkt 5 genannten Unterlagen einzureichen. Das Land Berlin weist zur Klarstellung darauf hin, dass insofern keine Vorlage einer verbindlichen Finanzierungszusage einer Bank für die Darstellung des notwendigen Fremdkapitals erforderlich ist.

C. Aufforderung zur Abgabe indikativer Angebote

I. Indikatives Angebot für eine reine Konzessionierung

Bewerber, die Ihr Interesse an einer reinen Konzessionierung für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin bekundet haben, werden hiermit zur Abgabe eines unverbindlichen - indikativen – Angebotes für eine reine Konzessionierung aufgefordert.

Das indikative Angebot für eine reine Konzessionierung muss folgende Bestandteile umfassen:

1. Netzbewirtschaftungskonzept

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der Grundlage des als **Anlage 1** in Papierform sowie in elektronischer Form als MS-Word-Datei beigefügten Musters ihr Netzbewirtschaftungskonzept für den künftigen Stromnetzbetrieb im Konzessionsgebiet darzustellen. Zu Inhalt und Bewertung konzeptioneller Aussagen des Bewerbers vgl. nachfolgend unter H.

2. Konzessionsvertrag

Die Bewerber werden aufgefordert, ein indikatives Konzessionsvertragsangebot vorzulegen. Das Land Berlin hat einen – unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag

für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin erstellt. Dieser Vertragsentwurf wird den Bewerbern als **Anlage 2** in Papierform sowie in elektronischer Form als MS-Word-Datei zur Verfügung gestellt. Das Land Berlin bittet die Bewerber, ihr indikatives Angebot auf der Grundlage des beiliegenden Konzessionsvertragsentwurfes zu unterbreiten. Zu Inhalt und Bewertung vertraglicher Zusagen des Bewerbers vgl. nachfolgend unter H.

II. **Indikatives Kooperationsangebot**

Bewerber, die ihr Interesse an einer Kooperation (IÖPP) mit dem Land Berlin bekundet haben, werden aufgefordert, dem Land Berlin ein unverbindliches - indikatives – Angebot für eine solche zu unterbreiten.

Das indikative Angebot für eine Kooperation (IÖPP) muss folgende Bestandteile umfassen:

1. **Netzbewirtschaftungskonzept**

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der Grundlage des als **Anlage 3** in Papierform sowie in elektronischer Form als MS-Word-Datei beigefügten Musters ihr Netzbewirtschaftungskonzept für den künftigen Stromnetzbetrieb im Konzessionsgebiet vorzulegen. Zu Inhalt und Bewertung konzeptioneller Aussagen der Bewerber vgl. nachfolgend unter H.

2. **Konzessionsvertrag**

Die Bewerber werden aufgefordert, ein indikatives Konzessionsvertragsangebot vorzulegen. Das Land Berlin hat einen – unverbindlichen – Entwurf für einen Konzessionsvertrag für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin erstellt (**Anlage 2**). Das Land Berlin bittet die Bewerber, ihr indikatives Angebot auf der Grundlage des beiliegenden Konzessionsvertragsentwurfes zu unterbreiten. Zu Inhalt und Bewertung vertraglicher Zusagen der Bewerber vgl. nachfolgend unter H.

3. **Vertragswerk zur Etablierung der Kooperation**

Die Bewerber werden aufgefordert, ein indikatives Angebot zur vertraglichen Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) vorzulegen.

Sofern Bewerber dem Land Berlin eine Kooperation mit einer Kooperationsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG anbieten wollen, hat das Land Berlin – unverbindliche – Entwürfe für ein entsprechendes Kooperationsvertragswerk erstellt:

- Konsortialvertrag als **(Anlage 4)**
- Gesellschaftsvertrag Kooperationsgesellschaft Verwaltung GmbH als **(Anlage 5)**
- Gesellschaftsvertrag Kooperationsgesellschaft GmbH & Co. KG als **(Anlage 6)**
- Kaufvertrag für den Erwerb des Anteils an der Kooperationsgesellschaft als **(Anlage 7)**

Diese Vertragsentwürfe werden auch in elektronischer Form als MS-Word-Datei zur Verfügung gestellt. Das Land Berlin bittet die Bewerber, ein indikatives Angebot zur Umsetzung einer Kooperation mittels einer GmbH & Co. KG auf der Grundlage des vorstehend genannten Vertragswerkes zu unterbreiten.

Sofern Bewerber dem Land Berlin eine Kooperation mit einer Kooperationsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH anbieten wollen, verweist das Land Berlin auf die Anlage 1 zu den Hinweisen für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen (<https://www.berlin.de/sen/finanzen/vermoegen/downloads/artikel.7236.php>). Die Bewerber sollen sich bei der Vorlage eines indikativen Gesellschaftsvertragsangebotes zur Gründung einer GmbH auch an dieser Mustersatzung orientieren, wobei Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens- und Vertragsgegenstandes zu berücksichtigen sind.

Zu Inhalt und Bewertung der von den Bewerbern angebotenen Vertragswerke vgl. nachfolgend unter H.

4. Netzübernahmekonzept

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der Grundlage des als **Anlage 8** in Papierform sowie in elektronischer Form als MS-Word-Datei beigefügten Musters ihr Netzübernahmekonzept für die Übernahme des Stromversorgungsnetzes in Berlin durch die Kooperationsgesellschaft vorzulegen.

Zu Inhalt und Bewertung diesbezüglicher konzeptioneller Aussagen der Bewerber vgl. nachfolgend unter H.

5. Planungsrechnungen

Um die Wirtschaftlichkeit der angebotenen Kooperation (IÖPP) transparent zu machen, soll diese mit indikativen Planungsrechnungen hinterlegt werden.

Die Bewerber haben eine auf den von den Bewerbern im Rahmen ihrer Netzbewirtschaftungs- und Netzübernahmekonzepte ermittelten Werten (Übernahmewert, Entflechtungs-

kosten etc.) basierende Planungsrechnung, bestehend aus einer (Plan-)Gewinn und Verlustrechnung, einer (Plan-)Liquiditätsrechnung und einer Plan-(Bilanz) der Kooperationsgesellschaft zu erstellen. Diese soll aus Gründen der Vergleichbarkeit der Angebote auf dem als **Anlage 9** in Papierform sowie elektronischer Form beigelegten – unverbindlichen - Muster basieren.

Zu Inhalt und Bewertung diesbezüglicher Aussagen der Bewerber vgl. nachfolgend unter H.

III. Grundkonzeption einer möglichen Kooperation

Grundkonzept einer möglichen Kooperation (IÖPP) ist ein gemeinsames Kooperationsunternehmen („**Kooperationsgesellschaft**“) zwischen dem Land Berlin und dem Bewerber („**Kooperationspartner**“), an dem sich das Land Berlin im Sinne einer Partnerschaft auf Augenhöhe zunächst mit einem Anteil in Höhe von mindestens 50% der Gesellschaftsanteile beteiligt. Daneben strebt das Land Berlin die Möglichkeit einer Erhöhung seines Anteils an der Kooperationsgesellschaft mittels Erweiterungsoptionen an, die gestaffelt, letztmalig am 31.12.2023, ausgeübt werden können.

Zwischen der Kooperationsgesellschaft und dem Land Berlin wird ein Konzessionsvertrag über die Einräumung von Wegenutzungsrechten zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes abgeschlossen – die Kooperationsgesellschaft wird folglich Konzessionsnehmerin.

Im Hinblick auf die Netzbewirtschaftung favorisiert das Land Berlin das Netzbewirtschaftungsmodell einer „*Großen Netzgesellschaft*“, d.h. die Kooperationsgesellschaft soll sowohl Eigentümerin des Stromversorgungsnetzes werden als auch den Netzbetrieb durchführen.

Eine Beteiligung der Kooperationsgesellschaft als bereits bestehendes Rechtssubjekt am laufenden Verfahren ist nach Ansicht des Landes Berlin nicht erforderlich. Insoweit ist es auch nicht erforderlich, dass die Kooperationsgesellschaft bereits als Vorratsgesellschaft im Laufe des Konzessionsverfahrens gegründet wird. Es genügt insofern eine Gründung einer Kooperationsgesellschaft zwischen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses über die Umsetzung einer Kooperation (IÖPP) nebst Auswahl des Kooperationspartners und dem Abschluss der Kooperationsverträge und des Konzessionsvertrages.

D. Form und Frist zur Abgabe der weiteren Eignungsunterlagen/Indikative Angebotsfrist

Die unter B. dieses Verfahrensbriefes abgeforderten Unterlagen sowie die indikativen Angebotsunterlagen sind schriftlich im Original und zwei Kopien (unter Kennzeichnung des

Originals) in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Indikatives Angebot für das Konzessionierungsverfahren Strom Land Berlin“ bis zum

14.03.2016, 12.00 Uhr,

bei der verfahrensleitenden Stelle, Senatsverwaltung für Finanzen, Referat I A, Klosterstraße 59, 10179 Berlin, einzureichen. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs, nicht der Absendung.

Die indikativen Angebote sind auch auf einem Datenträger (CD-ROM, DVD-ROM oder USB-Stick) mit dem schriftlichen Angebot in elektronischer Form (PDF-Datei, Vertragsentwürfe als MS-Word-Datei, Musterplanungsrechnungen als MS-Excel-Datei) einzureichen. Bei Widersprüchen gilt das Papierexemplar.

Bei Verwendung der durch das Land Berlin im Verfahren übersandten Vertragsentwürfe sind Änderungen hieran im MS-Word-Änderungsmodus kenntlich zu machen und zu erläutern.

Hat ein Bieter das indikative Angebot nicht form- oder nicht fristgerecht eingereicht, so wird das Land Berlin den Bieter bzw. das jeweilige Angebot aus dem weiteren Auswahlverfahren ausschließen.

E. Mindestanforderungen an die Angebote

Das Land Berlin hat die im Folgenden dargestellten Mindestanforderungen für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Land Berlin aufgestellt:

I. Mindestanforderung an alle Angebote

Auf der Grundlage der Regelung des § 46 Abs. 1 EnWG stellt das Land Berlin folgende Mindestanforderung an alle Angebote im Verfahren:

Verpflichtung zur Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe für die in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) oder etwaigen Nachfolgevorschriften geregelten Tatbestände während der gesamten Laufzeit des Konzessionsvertrages.

Vertragsangebote, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden bereits aus diesem Grund vom Land Berlin nicht berücksichtigt. Die Mindestanforderung kann dadurch erfüllt

werden, dass die in § 20 Abs. 1, 2 und 4 des Konzessionsvertragsentwurfs des Landes Berlin (**Anlage 2**) vorgesehene Regelung übernommen wird. Eine wortgetreue Übernahme dieser Regelung ist nicht erforderlich.

Im Übrigen wird auf die im Land Berlin zwingend zur Anwendung gelangenden Regelungen des BerlStrG und der hierauf gründenden Verordnungen hingewiesen.

II. **Zusätzliche Mindestanforderungen an Angebote für eine Kooperation (IÖPP)**

Das Land Berlin stellt zudem folgende zusätzliche Mindestanforderungen an die Angebote für eine Kooperation (IÖPP):

1. Mögliche Rechtsformen der Kooperationsgesellschaft sind die GmbH & Co. KG oder die GmbH;
2. Sitz der Kooperationsgesellschaft ist Berlin;
3. Beteiligung des Landes Berlin in Höhe von mindestens 50% der Gesellschaftsanteile an der Kooperationsgesellschaft;
4. Die Kooperationsgesellschaft wird Konzessionsnehmer und Netzeigentümer;
5. Vorrang des Konsortialvertrags vor dem übrigen Vertragswerk zur Etablierung der Kooperation.

Kooperationsangebote, die diese Mindestanforderungen nicht erfüllen, werden bereits aus diesem Grund vom Land Berlin nicht berücksichtigt. Die Mindestanforderungen Ziff. II. 2. – 5. können dadurch erfüllt werden, dass die in §§ 2 Abs. 2 und 3, 5 Abs. 1 Satz 1, 8 Abs. 4, 15 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 42 Abs. 1 des Konsortialvertragsentwurfs des Landes Berlin (**Anlage 4**) diesbezüglich vorgesehenen Regelungen übernommen werden. Eine wortgetreue Übernahme dieser Regelungen ist nicht erforderlich. Sofern das Angebot des Bewerbers eine Kooperationsgesellschaft in der Rechtsform der GmbH vorsieht, können die Mindestanforderungen Ziff. II. 2. – 5. dadurch erfüllt werden, dass zu den vorgenannten Regelungen des Konsortialvertragsentwurfs des Landes Berlin (**Anlage 4**) entsprechende Regelungen angeboten werden.

F. Auswahlkriterien nebst Gewichtung für die Entscheidung über die Vergabe der Konzession für das Stromversorgungsnetz im Land Berlin

Das Land Berlin wird die Entscheidung über die Konzessionsvergabe zwischen den finalen Angeboten, die die Mindestanforderungen erfüllen, anhand der als **Anlage 10** beigefügten Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung („Konzessionskriterien“) treffen. Das heißt, dass sich alle Angebote im Verfahren dem Wettbewerb anhand dieser Konzessionskriterien stellen müssen.

G. Zusätzliche Auswahlkriterien nebst Gewichtung für die Entscheidung zwischen den Angeboten für die Begründung einer Kooperation (IÖPP)

Das Land Berlin wird die gegebenenfalls notwendige Entscheidung zwischen mehreren Angeboten für die Begründung einer Kooperation zusätzlich anhand der als **Anlage 11** beigefügten Auswahlkriterien mit der angegebenen Gewichtung („Kooperationskriterien“) treffen.

H. Bewertungshinweise

Die Angebote der Bieter, die die Mindestanforderung des Landes erfüllen, werden wie folgt bewertet:

I. Erfüllung der Auswahlkriterien zur Konzessionsvergabe

Die Art und Weise der Erbringung der Leistung wird den Bietern überlassen. Insoweit findet ein Konzept- und Ideenwettbewerb statt. Auf das Nebenleistungsverbot (§ 3 KAV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Übrigen werden die Zielvorstellungen des Landes Berlin zur Erfüllung der Auswahlkriterien durch die diesem Verfahrensbrief als **Anlage 12** beiliegenden **Erläuterungen** zu den Konzessionskriterien konkretisiert.

1. Kriterien Gruppe A

Die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG wird anhand der Kriterien der Gruppe A geprüft und bewertet.

Dies beinhaltet die Bewertung der konzeptionellen Aussagen und Darlegungen der Bieter („**Konzept**“). Diese soll der Bieter im Netzbewirtschaftungskonzept (**Anlagen 1 und 3**) vornehmen. Die konzeptionellen Aussagen zu den einzelnen Kriterien sollen konkret und plau-

sibel sein, wenn möglich mittels Nachweisen belegt oder seitens des Bieters anderweitig plausibel gemacht werden. Das Netzbewirtschaftungskonzept bildet die Basis der jeweils anzustellenden Prognose über den künftigen Netzbetrieb im Konzessionsgebiet. Es muss dem Land Berlin die Einschätzung ermöglichen, in welchem Maß der Bieter bzw. die Kooperation (IÖPP) mit dem Bieter als Kooperationspartner die jeweiligen Kriterien im Vergleich zu den übrigen Bietern erfüllt. Zur Plausibilisierung gehört auch, dass der Bieter darstellt, welche Mittel der Bieter für die Umsetzung der konzeptionellen Aussagen für erforderlich hält und wie er diese beschafft oder vorhalten wird. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Bieter schon bereits im Zeitpunkt der Angebotsabgabe über alle für die Umsetzung seines Konzeptes erforderlichen Personal-, Betriebs- und Finanzmittel verfügt und diese vorhält. Es muss insoweit aber dargestellt werden, wie der Bieter die dem entsprechenden Kriterium innewohnenden Anforderungen im Zeitpunkt der Aufnahme des Netzbetriebs gewährleistet.

Neben den konzeptionellen Darstellungen werden bei einzelnen Kriterien der Gruppe A auch vertragliche Zusagen bewertet, soweit dort entsprechend aufgeführt („**vertragl. Zusage**“).

Zudem werden bei einzelnen Kriterien der Gruppe A vertraglich eingeräumte Informationsrechte („**Informat.-Rechte**“), „**Mitwirkungsrechte**“ sowie Sanktionsmöglichkeiten („**Sanktion**“) seitens des Landes Berlin bewertet.

2. Kriterien Gruppe B

Zur Bewertung der Erfüllung der Kriterien der Gruppe B sind Regelungen im Konzessionsvertragsangebot des Bieters relevant. Der beigefügte Konzessionsvertragsentwurf (**Anlage 2**) enthält beispielhafte Regelungen, wie vertragliche Zusagen vorgenommen werden können. Dabei stellt der Konzessionsvertragsentwurf weder eine Mindestanforderung an die Angebote dar, noch eine aus Sicht des Landes bestmögliche vertragliche Regelung. D.h., die Bieter können hiervon sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Landes abweichende oder ergänzende Regelungen anbieten, die dann durch das Land Berlin zu bewerten sind. Von dem Bieter vorgenommene Änderungen an dem Vertragsentwurf werden sich nur nach Maßgabe der durch das Land festgelegten Auswahlkriterien in der Bewertung niederschlagen.

II. Erfüllung der Kooperationskriterien

Sofern Kooperationsangebote für die Begründung einer Kooperation (IÖPP) auch anhand der Kooperationskriterien (**Anlage 11**) zu bewerten sind, erfolgt die Bewertung anhand vertraglicher Zusagen im Rahmen des angebotenen Vertragswerks oder aber – soweit das jeweilige Kriterium bzw. Unter(unter)kriterium keine vertraglichen Zusagen möglich macht – anhand von Aussagen und Darlegungen der Bieter konzeptioneller Art.

Im Übrigen werden die Zielvorstellungen des Landes Berlin zur Erfüllung der zusätzlichen Kooperationskriterien durch die diesem Verfahrensbrief als **Anlage 13** beiliegenden **Erläuterungen** zu den Kooperationskriterien konkretisiert.

Das für die Kooperation in der Rechtsform der GmbH & Co. KG beigefügte Vertragswerk (**Anlagen 4 -7**) enthält beispielhafte Regelungen für eine vertragliche Ausgestaltung der Kooperation. Die Bieter können hiervon sowohl zum Vorteil als auch zum Nachteil des Landes abweichende oder ergänzende Regelungen anbieten, die dann durch das Land Berlin zu bewerten sind.

Die konzeptionellen Ausführungen des Bieters müssen dem Land Berlin die Einschätzung ermöglichen, in welchem Maß die Kooperation (IÖPP) mit dem Bieter als Kooperationspartner die jeweiligen Kriterien erfüllt. So muss über das Netzübernahmekonzept (**Anlage 8**) schlüssig dargestellt werden, wie die einzelnen Verfahrensschritte der Übernahme des Stromversorgungsnetzes durch die Kooperationsgesellschaft (Verhandlung, Vorbehaltskauf und Streitiges Verfahren) aus Sicht des Bieters erfolgen werden.

Über die Planungsrechnung (**Anlage 9**) muss die Wirtschaftlichkeit der angebotenen Kooperation schlüssig dargestellt werden. Die der Planungsrechnung zu Grunde gelegten Parameter (bspw. kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, Fremdkapitalzinsen, Inflation, Erlösberggrenzenübertragung etc.) sind offen zu legen.

III. Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen

Ist die Zusammenarbeit mit weiteren Unternehmen geplant, ist diese plausibel und möglichst konkret darzustellen. Sollte der Bieter dabei den Vorschriften des Sektorenvergaberechts unterliegen, erwartet das Land Berlin noch nicht die Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens oder die Vorlage verbindlicher Verträge. Ausreichend ist insofern die plausible Darlegung, dass für die Leistung grundsätzlich geeignete Leistungserbringer zur Verfügung stehen.

IV. Bewertungsmethode

1. Relative Bewertungsmethode

Die Angebote der Bieter werden relativ-vergleichend bewertet.

Für die Angebotswertung zum jeweiligen Kriterium bzw. Unterkriterium wird eine **Punkteskala von 0 bis 10 Punkte** festgelegt. Das bei dem jeweiligen Kriterium/Unterkriterium beste Angebot erhält die höchste Punktzahl (10 Punkte). Das beste Angebot ist dasjenige, welches, gemessen an den anderen Angeboten das entsprechende Kriterium/Unterkriterium am besten erfüllt. Die anderen Angebote erhalten eine gemessen am Erfüllungsgrad der Kriterien im Vergleich zum jeweils besten Angebot entsprechend niedrigere Bepunktung. Das bedeutet:

- solche Angebote, welche im Verhältnis zum besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium qualitativ nur geringfügig abweichen, erhalten eine Punktzahl auf der jeweils zu vergebenden Punkteskala im oberen Drittel der Skala (7 bis 9);
- solche Angebote, welche im Verhältnis zum besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium qualitativ mehr als nur geringfügig, aber noch nicht in erheblichem Maße abweichen, erhalten eine Punktzahl auf der jeweils zu vergebenden Punkteskala im mittleren Drittel der Skala (4 bis 6);
- solche Angebote, die im Verhältnis zum insoweit besten Angebot bezogen auf das jeweilige Kriterium qualitativ in erheblichem Maße abweichen, erhalten eine Punktzahl auf der jeweils zu vergebenden Punkteskala im unteren Drittel der Skala (1 bis 3);
- solche Angebote, welche inhaltlich keine Aussagen zum jeweiligen Kriterium enthalten, werden mit 0 Punkten bewertet.

2. Gewichtungsfaktor und Ermittlung der Gesamtpunktzahl

Die zu den einzelnen Konzessionskriterien (**Anlage 10**) und Kooperationskriterien (**Anlage 11**) angegebenen Punktzahlen stellen den jeweiligen **Gewichtungsfaktor** eines jeden Kriteriums/Unterkriteriums dar und spiegeln die Bedeutung des Kriteriums/Unterkriteriums im jeweiligen Kriterienkatalog des Landes wider.

Für jedes Kriterium/Unterkriterium wird eine Punktzahl durch Multiplikation der erreichten Punktzahl auf der Skala von 1 bis 10 mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor im Kriterienka-

atalog ermittelt (z.B.: Der Bewerber erhält als Bestbieter 10 Punkte beim Unterkriterium A.IV.2.b. (Kosten für Kunden) für das Konzept. Dieses Unterkriterium ist mit dem Gewichtungsfaktor 5 gewichtet. Der Bewerber erreicht bei diesem Unterkriterium damit 50 Punkte).

Die Summe der bei den einzelnen Kriterien erreichten Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl.

V. Ermittlung der Bieterreihenfolge und Pattsituation

Bei der Auswertung wird das Land Berlin zunächst alle Angebote anhand der Konzessionskriterien (**Anlage 10**) bewerten und entsprechend der hierbei erreichten Gesamtpunktzahl eine Bieterreihenfolge bilden.

Nur wenn **mehrere Kooperationsangebote** bei der Auswertung anhand der Konzessionskriterien in der Bieterreihenfolge mit derselben Gesamtpunktzahl vor dem besten Angebot für eine reine Konzessionsvergabe stehen, erfolgt zusätzlich eine Bewertung dieser Kooperationsangebote anhand der Kooperationskriterien (**Anlage 11**). Den Zuschlag kann dann nur das Kooperationsangebot erhalten, das die höchste Gesamtpunktzahl bei den Kooperationskriterien erhält (**Anlage 11**).

Erzielen zwei oder mehr Angebote verschiedener Bieter nach der Auswertung der Konzessionskriterien (**Anlage 10**) und ggf. der zusätzlichen Auswertung der Kooperationskriterien (**Anlage 11**) die gleiche Gesamtpunktzahl und handelt es sich um die am höchsten bewerteten Angebote, werden diese Bieter die Gelegenheit erhalten, neue – verbesserte – Angebote einzureichen. Anschließend erfolgt eine erneute Bewertung auf der Grundlage der vorstehend unter Ziff. E. – H. genannten Mindestanforderungen, Kriterien und Bewertungsmethode. Liegen mehrere Angebote im Endergebnis auf dem ersten Platz und stammen diese von einem Bieter, kann das Land Berlin sich frei für eines dieser Angebote entscheiden.

VI. Abstandnahme des Landes Berlin von Optionen

Für die Fälle einer „Kooperation“ und „reinen Rekommunalisierung“ muss das Land Berlin durch seine zuständigen Organe (Senat und Abgeordnetenhaus) auch die Entscheidung treffen, überhaupt eine wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet des Stromverteilnetzbetriebs aufzunehmen. Während das Land Berlin nach § 46 Abs. 2 EnWG verpflichtet ist, einen Konzessionsvertrag abzuschließen, steht die wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet des Stromverteilnetzbetriebs in seinem Ermessen. Vor diesem Hintergrund behält sich das Land Berlin vor, jederzeit im Verfahren bis zu einer Zustimmung des Abgeordnetenhauses gem. § 19 Abs. 3 BEnSpG zu entscheiden,

- die Option „reine Rekommunalisierung“ nicht weiter zu verfolgen und das Verfahren auf die Optionen „reine Konzession“ und „Kooperation“ zu beschränken,
- die Optionen „reine Rekommunalisierung“ und „Kooperation“ insgesamt nicht weiter zu verfolgen und das Verfahren auf die reine Konzessionierung zu beschränken.

I. Ergänzende Hinweise zum Verfahren

I. Informationen über das Stromversorgungsnetz im Land Berlin

Die seitens der Stromnetz Berlin GmbH (vormals Vattenfall Europe Distribution Berlin GmbH) bis zur Bekanntmachung vorgelegten Daten wurden auf der Internetseite des Landes Berlin bereits veröffentlicht. Das Land Berlin hat darüber hinaus allen Bewerbern in elektronischer Form mit Schreiben vom 19.03.2013, 24.04.2014 sowie vom 02.06.2014 direkt ergänzend Daten zur Verfügung gestellt. Zudem wurden den Bewerbern mit Schreiben vom 17.12.2015 aktualisierte und ergänzende Daten der Stromnetz Berlin GmbH zur Verfügung gestellt. Die Stromnetz Berlin GmbH hat ferner mitgeteilt, dass im vorgelegten Mengengerüst auch Niederspannungskabel und Netzanlagen enthalten sind, die u.a. der Versorgung von Straßenbeleuchtungsanlagen dienen. Die Kosten für den Betrieb dieser Kabel und Anlagen wurden seitens der Stromnetz Berlin GmbH dem Grunde nach bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode geltend gemacht; in der Höhe jedoch reduziert um die vom Land Berlin in der Vergangenheit gesondert gezahlten Instandhaltungsbeiträge.

Die Sozietät Becker Büttner Held hat auf Grundlage der von der Stromnetz Berlin GmbH bis zum 05.03.2013 zur Verfügung gestellten Informationen eine indikative Bewertung der Stromversorgungsanlagen erstellt und den Bewerbern zur Verfügung gestellt. Das Land Berlin übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von der Altkonzessionärin zur Verfügung gestellten Informationen sowie für die von der Sozietät Becker Büttner Held erstellten indikative Bewertung.

Trotz der Rückversetzung des Verfahrens in den Stand des Zweiten Verfahrensbriefes sieht das Land Berlin davon ab, die vorgenannten Unterlagen erneut zu übersenden. Sofern ein Bewerber dies wünscht, kann eine erneute Übersendung erfolgen.

Das Land Berlin hatte auch Daten bei der 50Hertz Transmission GmbH angefordert. Nach Ansicht der 50Hertz Transmission GmbH stehen keine dem Stromversorgungsnetz der all-

gemeinen Versorgung im Land Berlin zugehörigen Anlagen in ihrem Eigentum; insofern wurden keine entsprechenden Daten vorgelegt.

Sofern dem Land Berlin im Lauf des Verfahrens weitere Informationen über das Stromversorgungsnetz im Land Berlin übermittelt werden, wird die verfahrensleitende Stelle diese – ggf. auf Basis der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarungen - allen Bietern diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen.

Neben dem Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung der Stromnetz Berlin GmbH besteht im Gebiet Berlin-Adlershof ein weiteres paralleles Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das durch die Energienetze Berlin GmbH betrieben wird. Die Anlagen des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung der Energienetze Berlin GmbH sind nicht Gegenstand des vorliegenden Konzessionierungsverfahrens.

II. Anfragen zum Verfahren/Verfahrensrügen

Anfragen zu diesem Zweiten Verfahrensbrief und zu den beigefügten Unterlagen können alle Bewerber bis zum

15.02.2016, 12.00 Uhr,

ausschließlich schriftlich bei der verfahrensleitenden Stelle einreichen.

Die Bewerber sind gehalten, bei der verfahrensleitenden Stelle Einwendungen und Rügen gegen das Verfahren oder sonstige vermeintliche Rechtsverstöße unverzüglich und schriftlich im laufenden Verfahren geltend zu machen.

III. Verfahrensleitende Stelle

Ansprechpartner bei der verfahrensleitenden Stelle des Landes Berlin zum Inhalt dieses Verfahrensbriefes sowie zum weiteren Auswahlverfahren ist Herr Thomas Wolf unter folgender Kontaktadresse:

Senatsverwaltung für Finanzen des Landes Berlin
Referat I A, Herrn Thomas Wolf,
Klosterstraße 59, 10179 Berlin

IV. Verfahren nach dem Eingang der indikativen Angebote

Das Land Berlin wird die eingehenden indikativen Angebote für die reine Konzessionierung sowie die indikativen Kooperationsangebote prüfen.

Nach Prüfung der indikativen Angebote sollen eine oder mehrere Gesprächsrunden mit den Bietern folgen. Hierzu werden die Bieter gesondert eingeladen.

Im Auftrag

Thomas Wolf